

Flat file oder virtuelle Behörde? - Was erwartet der Benutzer?

Carsten Müller-Boysen

Wenn man Modelle entwickelt, in welcher Form eine Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen erfolgen sollte, wäre vor der Entscheidung, in welcher Form sie übernommen werden sollen, durchaus zu fragen, wie ihre spätere Benutzung aussehen könnte. Dies klingt zuerst etwas befremdlich, denn es ist eine Grundtatsache des archivischen Lebens, dass Archivare gerade nicht mit Sicherheit vorhersagen können, mit welchen Fragestellungen in der Zukunft an die heute archivierten Unterlagen herangegangen werden wird.¹

Aber auch wenn keine Aussagen zu den zukünftigen Fragestellungen bei der Archivbenutzung machbar sind, ist doch zu fragen, ob sich nicht in der Art und Weise, wie Archivgut ausgewertet wird, Charakteristika festmachen lassen, die es vermutlich auch in Zukunft geben wird. Hierbei gilt es meines Erachtens zwei Relationen zu beachten:

- In welchem Verhältnis steht der Benutzungszweck zu den Zwecken, die ursprünglich zur Entstehung der Unterlagen geführt haben?
- In welchem Verhältnis steht die vom Benutzer aus dem Archivgut gewonnene Information zu dem gesamten Informationsspektrum, dass sich aus den einzelnen ausgewerteten Archivalien oder aus dem ganzen Bestand gewinnen ließe?

Hierzu drei Beispiele, die aus der täglichen Praxis im Landesarchiv Schleswig-Holstein gewonnen sind:

Für Ortschronisten gibt es für das 18. und 19. Jahrhundert zwei einschlägige Quellengattungen, auf denen ein großer Teil der lokalen Geschichtsschreibung fußt, die Amtsrechnungen und die Schuld- und Pfandprotokolle.² In den Amtsrechnungen hat das lokale Hebungswesen seinen Niederschlag gefunden, sie sind die jährweise Abrechnung der Ein- und Ausgaben, die der Amtswalter gegenüber der zentralen fiskalischen Behörde abzulegen hatte. In ihnen finden sich bezogen auf einzelne Personen Nachweise der Gelder, die von den Steuerpflichtigen entrichtet werden mussten, dem Amt als Pacht und Verkaufserlöse zufließen oder als Strafen auf geringere Vergehen zu zahlen waren. Es sind also Quellen, die Aufschlüsse über das zivile wie wirtschaftliche Umfeld einzelner Personen im angesprochenen Zeitraum zulassen. Und zu diesem Zweck erfolgt in der Regel die Benutzung. Der ursprüngliche Entstehungszweck der Akten, die Abrechnung der Amtseinkünfte, ist für den Benutzer irrelevant. Es ist sogar zu fragen, ob er einem Teil der Benutzer überhaupt bewusst ist.

Etwas anders verhält es sich bei den Schuld- und Pfandprotokollen, in denen als Vorläufer der

¹ Dies wird uns auch in der heutigen Praxis deutlich. Betrachtet man allein den Umweltbereich. Die Erkenntnis, dass Altlastenuntersuchungen einmal zur täglichen Praxis in den Lesesälen der Archive werden würden, hat es zu den Zeiten, als ein großer Teil der Bewertungsentscheidungen gefällt wurde, die zu der heute einschlägigen Überlieferung geführt haben, noch nicht gegeben. So sind heute entsprechende Recherchen teilweise nur deshalb möglich, weil Archivare in freier Dokumentationsabsicht bei der Überlieferungsbildung auch Bereiche mit einbezogen haben, deren Archivierung aus ihrer Gegenwart nicht unbedingt durch gesellschaftliche Erfordernisse zu rechtfertigen war.

² Vgl. dazu Kurt Hector: Zur Verwaltung und Rechtspflege in Schleswig-Holstein vor 1864. Eine Einführung für Archivbenutzer, in: Peter Ingwersen (Hrsg.): Methodisches Handbuch für Heimatforschung. Aufgezeigt am Beispiel Schleswig-Holstein, Schleswig 1954 (Gottorfer Schriften III), S. 119-135, hier S. 126 ff.

heutigen Grundbücher im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Veränderungen und Belastungen im Grundbesitz aufgezeichnet wurden. Genau diese Informationen werden ihnen heute im Rahmen der Lokalgeschichtsschreibung noch entnommen, sodass sich Entstehungszweck und Benutzungszweck auch gegenwärtig noch in Teilen überschneiden. Allerdings ist natürlich der Beweiszweck im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr gegeben. Und auch bei der Einsichtnahme, wie sie heute stattfindet, wird bei einem ganzen Teil der Benutzer zu fragen sein, ob ihnen der eigentliche Entstehungszweck noch bewusst ist.

Die Entnazifizierung hat ihren Niederschlag in massenhaft gleichförmigen Einzelfallakten³ gefunden, die heute zunehmend zur Benutzung herangezogen werden. Ihren ursprünglichen Entstehungszweck wird man in Steuerung und Dokumentation des einzelnen Entnazifizierungsvorganges sehen müssen. Bei ihrer Benutzung ist zunehmend zu beobachten, dass das Interesse am Entnazifizierungsvorgang in den Hintergrund tritt. Vielmehr beginnen es sich Benutzer zu Nutze zu machen, dass mit ihnen, von einigen Lücken abgesehen, ein großer Teil der in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre vorhanden berufstätigen oder -fähigen Bevölkerung des Landes Schleswig-Holstein erfasst ist. So kann es über eine Recherche in diesen Akten gelingen, gezielt bestimmte Informationen zu Funktionsträgern zu ermitteln. Es lassen sich auch mit diesen Akten bestimmte Gruppierungen eingrenzen, die aufgrund ihrer Funktionalität fast zeitgleich in die Entnazifizierung gehen mussten. Außerdem wächst das Interesse an den Akten, da in den in den Unterlagen enthaltenen Fragebögen nicht nur die Mitgliedschaft in nationalsozialistischen Organisationen abgefragt wurde, sondern auch Angaben zur Ausbildung, zum beruflichen Werdegang, zu Einkünften und zum Militärdienst zu machen waren. Setzt sich diese Entwicklung fort, wovon auszugehen ist, dann werden die Entnazifizierungsakten in einigen Jahren in der Regel völlig losgelöst von ihrem ursprünglichen Entstehungszweck benutzt werden und vergleichbar Volkszählungs- oder Gebäudesteuerlisten primär der Personalgeschichte, der Familien- und der Heimatforschung dienen.

Anhand dieser Beispiele wird ersichtlich, dass bei einem Teil, wenn nicht sogar bei einem Großteil der Benutzung eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Entstehungs- und dem Benutzungszweck besteht. Teilweise steht die Benutzung in keiner Beziehung zu den Aufgaben, zu deren Erledigung die Unterlagen einmal angelegt und benötigt wurden. Massive Überschneidungen bis hin zur Deckungsgleichheit der Zwecke zeigen sich nur in zwei Bereichen: Zum einen wenn als Entstehungszweck eine Dokumentationsabsicht zu sehen ist, die, wie bei den Schuld- und Pfandprotokollen, auf die Beantwortung bestimmter Fragestellungen, die auch noch heute für den Benutzer von Interesse sind, ausgerichtet war. Zum anderen wenn es bei der Benutzung wirklich darum geht, wie im Falle des „Aufrollens“ eines Entnazifizierungsverfahrens, das in den Unterlagen dokumentierte Agieren eines Schriftgutproduzenten zu erfassen.⁴

³ Zur Entnazifizierung in Schleswig-Holstein vgl. Carsten Müller-Boysen: Auf der Suche nach „ardent Nazis“. Die Anfänge der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein am Beispiel des Kreises Rendsburg, in: Rendsburger Jahrbuch 1996, S. 64-106 und Jessica Jürgens: Entnazifizierungspraxis in Schleswig-Holstein. Eine Fallstudie für den Kreis Rendsburg, in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte 125 (2000), S. 145-174.

⁴ Theodor R. Schellenberg weist in seinen Ausführungen zur Bewertung darauf hin, dass es Fälle gibt, in denen Evidenzwert und Informationswert von Unterlagen in einem bemerkenswerten Grad übereinstimmen, da aus der Perspektive des Benutzers sowohl die Aktivitäten, die zu einem bestimmten Ergebnis geführt haben, als auch das Ergebnis selbst von Interesse sind; vgl. ders.: Die Bewertung modernen Verwaltungsschriftguts (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 17), Marburg 1990, S. 29 f. Hierin dürfte man - unter einer anderen Fragestellung behandelt und aus anderer Perspektive betrachtet - ebenfalls das beschriebene Phänomen der Übereinstimmung zwischen Entstehungs- und Benutzungszweck sehen.

Wichtig ist, sich vor Augen zu führen, dass die Diskrepanz zwischen dem Entstehungszweck von Unterlagen und ihrem Benutzungszweck als Archivalien konstitutiv für eine sinnvolle Nutzung des Archivgutes sind. Archivierung bedeutet, dass Informationsträger „unabhängig von den Zwecken, zu denen sie entstanden sind, zur Benutzung bereitgestellt werden.“⁵

Nur wenn dies auch gewährleistet ist, wenn sowohl im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre als auch der sich wandelnden gesellschaftlichen und privaten Erfordernisse eine Benutzung unter jedweder möglichen Fragestellung gewährleistet ist, läßt sich Archivierung in der Form, wie sie heute von den öffentlichen Archiven praktiziert wird, als gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit rechtfertigen.

Natürlich läßt es sich ganz schwer quantitativ fassen, welche Relation zwischen den Benutzungen besteht, bei denen die Fragestellungen dem ursprünglichen Entstehungszweck der Unterlagen nahe kommen, und denen, bei denen völlig losgelöst davon eine Auswertung vorgenommen wird, zumal es ja vielfältige Mischformen gibt. Als kleine Stichprobe dazu ist anhand des Benutzungsjournals des Landesarchivs eine Auswertung der Fragestellungen vorgenommen worden, mit denen sich Benutzer, die im Jahre 1999 in den Lesesaal des Landesarchivs gekommen sind, auseinander gesetzt haben. Die Schwierigkeiten, hier präzise Aussagen zu machen sind klar, doch dürfte zumindest der Anteil der Benutzer, die mit einer konkreten verwaltungsgeschichtlichen Fragestellung ins Archiv gekommen und insofern für eine Benutzung stehen, bei der Entstehungs- und Benutzungszweck der eingesehenen Unterlagen deutliche Überschneidungen aufweisen, unter 5% liegen.

Neben der Frage nach den Unterschieden zwischen Entstehungs- und Benutzungszweck stellt sich auch die, in welchem Verhältnis die bei einer Benutzung gewonnenen Informationen zum insgesamt in den Unterlagen vorhandenen Informationsgehalt stehen. Bei der Entstehung von Unterlagen kommt ein an ihren Zwecken ausgerichtetes Dokumentationsprofil zustande. Es werden die Informationen festgehalten, die zur Aufgabenerledigung notwendig sind und diese anschließend belegen. Erfolgt eine Benutzung, die sich in ihrer Fragestellung stark am Entstehungszweck der Unterlagen orientiert, dürften viele der in den Unterlagen enthaltenen Informationen für den Benutzer von Interesse sein. Entfernt sich der Benutzungszweck von den Zwecken, zu denen die Unterlagen ursprünglich angelegt sind, so reduziert sich der Anteil der enthaltenen Informationen, der für den Benutzer von Interesse ist. Außerdem dürfte auch eine Verschiebung hinsichtlich der Art der herangezogenen Informationen erfolgen. In den Unterlagen befinden sich Sachinformationen, die als Voraussetzung der Aufgabenerledigung benötigt werden oder als ihr Ergebnis entstehen, sowie Prozessinformationen, die den Bearbeitungsweg festlegen und den Bearbeitungsverlauf protokollieren. Erfolgt eine Benutzung losgelöst von dem ursprünglichen Entstehungszweck der Unterlagen, so sind in der Regel auch die in ihnen enthaltenen Prozessinformationen für den Benutzer nicht von Interesse. Es ist also davon auszugehen, dass je geringer der gemeinsame Nenner zwischen dem Entstehungszweck von Unterlagen und ihrem Benutzungszweck im Archiv ist, desto geringer auch der Anteil ihres Informationsgehaltes ist, der bei einer Benutzung wirklich zur Auswertung herangezogen wird und das insbesondere der Anteil an Informationen, die Aussagen über den Prozess der Aufgabenerledigung machen, an Bedeutung verliert.

⁵ Carsten Müller-Boysen: Das Archiv als „Informationsrecycling“. Gedanken zur Neudefinition archivischer Arbeitsfelder, in: Udo Schäfer; Nicole Bickhoff (Hrsgg.): Archivierung elektronischer Unterlagen (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A 13), Stuttgart 1999, S. 15-24, hier S. 21.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich einige Fragen, die sicherlich auch im Hinblick auf die Übernahme und Bereitstellung⁶ zukünftigen Archivguts zu stellen sind. Um eine ernsthafte Diskussion über Bewertungsfragen zu führen, fehlt hier der Platz. Deshalb soll nur als Frage formuliert werden, ob nicht das vielerorts vorhandene archivische Bestreben, mit der Übernahme von Archivgut Verwaltungshandeln möglichst genau abzubilden, zu einer Überlieferungsbildung führt, die nicht unbedingt an der Benutzungspraxis in den Archiven orientiert ist und damit in Teilen an den Belangen der Archivbenutzer vorbeigeht.

Im Bereich der Vorgangsbearbeitung gibt es drei Arten von Informationen, die notwendig sind um den Bearbeitungsprozess zu ermöglichen und den Sachstand zu dokumentieren. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Bearbeitung konventionell auf der Basis von Papier oder in einem IT-System erfolgt. Es gibt

- Sachinformationen, auch Primärinformationen genannt, die als Dokument oder in anderer Form vorliegen und auf deren Basis die Vorgangsbearbeitung erfolgt,
- Prozessinformationen, auch Protokoll- und Bearbeitungsinformationen genannt, die den Bearbeitungsweg festlegen und den Bearbeitungsverlauf protokollieren und
- Ordnungsinformationen, auch Metainformationen genannt, also Inhalts- und Ordnungsmerkmale wie der Betreff, das Geschäfts- oder das Aktenzeichen, die zum Nachweis und zur Recherche dienen.⁷

Da für uns als Archivare die Verpflichtung, Verwaltungshandeln im Archiv möglichst genau abzubilden, eine Selbstverständlichkeit ist, die wir mit unserer „beruflichen Muttermilch, eingesogen haben, ist es eigentlich undenkbar, bei der Übernahme von Verwaltungsschriftgut auf eine der genannten Informationsarten zu verzichten. Aber bei der Einheit, die bei Registraturgut in Papierform zwischen den Dokumenten, den Prozess- und Ordnungsinformationen gegeben ist, stellt sich dort die Frage, ob Abstriche in der Dokumentationsgenauigkeit zu machen sind, überhaupt nicht. Liegt Registraturgut nun in maschinenlesbarer Form vor, kann aber plötzlich die Möglichkeit gegeben sein, die Genauigkeit in der Weise zu reduzieren, dass man auf die Übernahme von Informationen verzichtet, die außerhalb der eigentlichen Dokumente liegen und nur per Datenbank mit ihnen verknüpft sind. Ist es wirklich bei allen möglichen Überlieferungen, die im Bereich der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung denkbar wären, notwendig, das gesamte Spektrum der Informationen zu archivieren, was mit entsprechendem technischen Aufwand verbunden wäre? Oder ist es denkbar, in diesem Bereich eine neue Form von Bewertung zu entwickeln, die zum Beispiel für ausgewählte Überlieferungsbereiche zu dem Ergebnis kommen könnte, auf die Übernahme bestimmter Informationen und Funktionen zu verzichten?

Betrachtet man allgemein Überlegungen zur Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen, so lassen hier recht unterschiedliche Konzeptionen festmachen. Auf der einen Seite liegen als erste praktische Maßnahmen die vom Bundesarchiv durchgeführten Übernahmen von maschinenlesbaren Datenbeständen der DDR vor.⁸ Dabei wurden die Dateien als flat files

⁶ Zum Begriff Bereitstellung vgl. Müller-Boysen, Informationsrecycling (wie Anm. 5) S. 22 ff.

⁷ Vgl. Michael Wettengel: IT-gestützte Vorgangsbearbeitung und archivische Anforderungen, in: Ders. (Hrsg.): Digitale Herausforderungen für Archive (Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 7), Koblenz 1999, S. 117-124, hier S. 120.

⁸ Vgl. Michael Wettengel: Die Archivierung digitaler Datenbestände aus der DDR nach der Wiedervereinigung, in: Schäfer; Bickhoff (Hrsgg.), Archivierung elektronischer Unterlagen (wie Anm. 5), S. 223-239.

übernommen, d. h. auf eine Archivierung von Programmen und Softwareelementen wurde verzichtet. Auf der anderen Seite ist in den vergangenen Jahren die Emulation, basierend auf Überlegungen des US-Amerikaners Jeff Rothenberg, als mögliches Archivierungskonzept in die bundesdeutsche Diskussion gebracht worden.⁹ Ihr Ziel geht in eine entgegengesetzte Richtung: Daten wären möglichst mit den originalen Programmen in der vollen Funktionalität zu archivieren, da sie bei Bedarf per Emulation auf den jeweiligen zukünftigen Hardwarebasen „wiederbelebt“ werden könnten.

Interessant scheint eine Gegenüberstellung der beiden Konzeptionen im Hinblick auf die mögliche Funktionalität der Daten nach einer Archivierung. Da das Bundesarchiv nur die Daten für eine Benutzung zur Verfügung stellt, wird ihre Nutzung in der Form, wie sie in der ursprünglichen Anwendung gegeben war, möglicherweise nicht mehr rekonstruierbar sein. Auf der anderen Seite sind die Daten damit aber frei verfügbar und können mit neuer Software auch unter neuen Zweckbestimmungen ausgewertet werden. Demgegenüber zielt das Emulationskonzept mit seiner möglichst vollständigen Archivierung von Daten und Software darauf ab, das ursprünglich eingesetzte IT-Verfahren mit den dazugehörigen Dateien in die Benutzung zu geben. Überträgt man die Konzeptionen auf ein vorgangsbearbeitendes IT-System, so würden bei einer Archivierung, die sich am Konzept der flat files orientiert, möglicherweise nur die elektronischen Dokumente mit den dazugehörigen Ordnungsdaten übernommen. Bearbeitungs- und Protokollinformationen würden wahrscheinlich ebenso wie die dazugehörigen Programme wegfallen. Beim Emulationskonzept liefe es dagegen darauf hinaus, alles zu übernehmen. Bei entsprechender Archivierung könnte dann dem Benutzer, wenn man mögliche zukünftige Entwicklungen mit einbezieht, zumindest für den Anteil des übernommenen IT-Verfahrens die virtuelle Behörde im Lesesaal zur Verfügung stehen.

Kann es jedoch nicht bei einem ganz Teil von Unterlagen ausreichen, wenn sich ihre Archivierung - und jetzt ist von wirklicher Archivierung zu sprechen, bei der die Unterlagen für Zwecke der Verwaltung nicht mehr benötigt werden - auf eine geordnete Übernahme der Dokumente und damit auf die Übernahme der Sach- und Ordnungsinformationen beschränken würde? In der Übertragung auf Archivgut in Papierform würde dies bedeuten, dass Aktenordner übernommen würden, aus denen alle Bearbeitungsvermerke „herausradiert“ worden wären. Es wäre aber immer noch die Zusammenführung unter dem Aktenzeichen und die chronologische Sortierung gegeben. Bei Akten aus den obersten Chefetagen der Verwaltung - sofern sie überhaupt vorhanden sind - wäre eine Übernahme in solcher Form sicher nicht wünschenswert. Es dürfte aber einen großen Teil von Unterlagen in den Archiven geben, die in solch reduzierter Übernahmeform von den Benutzern als völlig ausreichende Überlieferung akzeptiert werden würden.

Und zahlreiche Benutzer, die schlicht eine Information suchen, wären nicht unbedingt begeistert, wenn sie dazu erst eine virtuelle Behörde betreten und dann einem virtuellen Bearbeiter zuschauen müssten, wie er den Datensatz anlegt, in dem sich die entsprechende Information befindet. Im Gegenteil möchten sie am liebsten auf einen Knopf drücken um die gewünschte Information sofort zu erhalten, am besten in einer Form, dass sie mit nach Hause genommen und dort direkt weiterverarbeitet werden kann.

⁹ Vgl. Frank M. Bischoff: Emulation - das Archivierungskonzept der Zukunft, in: Wettengel (Hrsg.), Digitale Herausforderungen (wie Anm. 7), S. 15-23; Jeff Rothenberg: Die Konservierung digitaler Dokumente, in: Spektrum der Wissenschaft 9/1995, S. 66-71.

Sicherlich ist noch nicht der Zeitpunkt gegeben, wo generelle Regeln zur Übernahme von Unterlagen aus digitalen Systemen gegeben werden können. Es ist auch zu fragen, ob es sie überhaupt geben wird oder ob nicht doch von Fall zu Fall Konzepte entwickelt und Entscheidungen getroffen werden müssen? Insofern sind die oben gemachten Ausführungen auch nicht in einem solchen Sinne zu verstehen. Sie sollen aber dazu beitragen in der gegenwärtigen Situation deutlich zu machen, dass eingeschrittene Pfade auch verlassen werden sollten und das bisher „Undenkbare“ einmal zu denken ist, wenn eine sinnvolle Auseinandersetzung mit den Problemen erfolgen soll, die eine Übernahme und Benutzung von Unterlagen aus digitalen Systemen an die Archive stellen wird.